

Vertrag

über

die Durchführung des Vorhabens:

„Beratung von Nutztierhaltern zu Herdenschutzmaßnahmen vor dem Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Los 1 - West)“

„Beratung von Nutztierhaltern zu Herdenschutzmaßnahmen vor dem Wolf in Mecklenburg-Vorpommern, Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen im Bibermanagement (Los 2 – Ost)“

Reg. Nr. 20.37/18

Zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dieses endvertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt M-V,

dieser vertreten durch

den **Direktor des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie,**

Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow

- Auftraggeber - (AG)

und

- Auftragnehmer - (AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN übernimmt die Beratung von Nutztierhaltern zu Herdenschutzmaßnahmen vor dem Wolf in Mecklenburg-Vorpommern (Los 1 - West) bzw. die Beratung von Nutztierhaltern zu Herdenschutzmaßnahmen vor dem Wolf in Mecklenburg-Vorpommern und Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen im Bibermanagement (Los 2 – Ost)
- (2) Er hat hierzu im Einzelnen die in der Anlage (Leistungsbeschreibung Los 1 – West bzw. Los 2 -Ost) beschriebenen Leistungen zu erbringen. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der AN hat die Leistung nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen.

§ 2 Berichte/Übergabe der Ergebnisse

- (1) Der AN hat quartalsweise einen Bericht zu erstellen.
- (2) Die Berichte sind jeweils per E-Mail im MS-Word-Format zu übersenden.
- (3) Die Berichte haben eine Darstellung der bisher erbrachten Leistungen zu enthalten und gliedern sich nach den Leistungsinhalten des Punktes 2 der Leistungsbeschreibung.
- (4) Sofern die Berichte Angaben enthalten, die zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat der AN zusammen mit dem jeweiligen Bericht eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu liefern.

§ 3 Nebenpflichten des AN; Informationsrecht des AG

- (1) Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses weder unmittelbar noch mittelbar die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anzuwenden oder zu verbreiten.
- (2) Der AN wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem AG durchführen und ihn laufend unterrichten. Als Ansprechpartner wird Frau Zscheile (E-Mail: kristin.zscheile@lung.mv-regierung.de) benannt. Der AG hat das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen. Der AG ist jederzeit berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren sowie Kostennachweise zu verlangen.
- (3) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist oder inzwischen vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich und ausführlich zu berichten. In diesen Fällen stimmt der AN auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zu, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll. Andernfalls gilt § 10.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

- (1) Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der vertraglichen Leistung an den AN wenden. Dieser hat Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen.

- (2) Soweit dadurch
- das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt würde,
 - der Zeitplan nicht eingehalten werden könnte,
 - sich die vereinbarte Vergütung ändern würde,
- hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Anregungen oder Änderungswünsche als undurchführbar erweisen. Wird vom AN aufgrund von § 2 Nr. 3 Satz 1 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht werden, so muss er dies vor Ausführung der Leistung und mit einer möglichst genauen Kostenaufstellung verbunden dem AG unverzüglich mitteilen.
- (3) § 11 bleibt unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

Der AG stellt die in Punkt 3 der Leistungsbeschreibung genannten Unterlagen und technische Ausstattung zur Verfügung.

§ 6 Termine, Fristen

- (1) Das Vorhaben ist bis spätestens zum 30.11.2019 durchzuführen.
- (2) Die Berichte sind jeweils spätestens 4 Wochen nach Quartalsende an den AG zu übermitteln.
- (3) Der AN hat spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Abrechnung für das laufende Jahr einzureichen.
- (4) Erkennt der AN, dass diese Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Sonstige aus der Verzögerung entstehende Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.

§ 7 Abnahme

Die Leistung des AN bedarf der schriftlichen Abnahme des AG. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung hat spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung zu erfolgen.

§ 8 Vergütung

- (1) Für die vereinbarte Leistung erhält der AN eine Vergütung von _____ € inkl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes.
- (2) Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
- (3) Die Vergütung ist auf ein bei Rechnungslegung zu benennendes Konto des AN zu überweisen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Vergütung ist jeweils nach Abnahme des Quartalsberichts gem. § 6 Abs. 2 und auf Anforderung fällig.
- (2) Die USt. wird zusammen mit der jeweils fälligen Rate ausbezahlt.

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

- (1) Gerät der AN mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und dabei erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
- (2) Stellt der AG kein Verlangen i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 2, so kann er den Vertrag kündigen. In diesem Fall erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Teil der Gesamtvergütung.
- (3) Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

- (1) Unterlässt der AG eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den AN außer Stande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der AN dem AG zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (2) Im Fall der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 BGB zu bestimmen ist.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des AN bleiben unberührt.

§ 12 Beteiligung von Unterauftragnehmern

- (1) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er Unterauftragnehmer an der Erbringung der Leistung beteiligen will.
- (2) Der AG darf durch die Beteiligung von Unterauftragnehmern Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Der AN hat weitere Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
- (4) Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN verpflichtet, sich von Unteraufträgen so schnell wie möglich zu lösen. Dem ist vom AN bei der Gestaltung der Verträge zur

Beteiligung von Unterauftragnehmern Rechnung zu tragen, insbesondere sind mit den Unterauftragnehmern kürzestmögliche Kündigungsfristen zu vereinbaren.

§ 13 Beschaffung von Gegenständen

- (1) Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift sind eigens zur Durchführung dieses Vertrages mit Mitteln des AG beschaffte Gegenstände mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien. Die Beschaffung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des AG. Der AN beschafft diese Gegenstände im eigenen Namen. Das Eigentum an den beschafften Gegenständen geht mit der Bezahlung auf den AG über. Die Übergabe wird durch den vorliegenden Vertrag ersetzt, mit der Maßgabe, dass der AN die Gegenstände vom AG für die Dauer der vertraglichen Arbeiten entleiht.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die Beschaffung der Gegenstände auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie der dazu erlassenen Vorschriften vorzunehmen. Für diese Gegenstände darf der AN weder kalkulatorische Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen berechnen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln sowie zu inventarisieren. Der AN hat für alle anfallenden Unterhalts-, Betriebs- und sonstigen Kosten aufzukommen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, im Falle der Beendigung dieses Vertrages die Gegenstände an den AG herauszugeben. Auf Verlangen des AG übernimmt der AN die Gegenstände zum Zeitwert oder unterstützt den AG bei der Verwertung. Die Verwertung erfolgt im Namen und für Rechnung des AG.
- (5) Der AN haftet für Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Gegenstände.

§ 14 Haftung

Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 15 Nutzungsrechte

- (1) Der AG erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Der AG ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.
- (2) Der AG kann Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen einfache Nutzungsrechte einräumen.
- (3) Dem AN bleibt es unbenommen, die Ergebnisse des Vorhabens nach Abnahme der Endfassung des Schlussberichts durch den AG für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Aus-

drücklich erwünscht sind wissenschaftliche Publikationen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG dürfen auch schon vor Abnahme der Endfassung des Schlussberichts einzelne ausgewählte Arbeitsergebnisse im o. g. Rahmen genutzt werden. In jedem Fall ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern als AG zu nennen.

- (4) Der AN hat sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem AG auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Mitarbeiter oder beteiligte Dritte sind.

§ 16 Nach Vertragsschluss entstehende Schutzrechte

Macht der AN bei Erbringung der Leistung eine Erfindung, so bringt er diese dem AG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis.

§ 17 Schutzrechte Dritter

Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter, die der Vertragsdurchführung entgegenstehen können, ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für Schutzrechte des AN, über die Dritte mit Verfügungsberechtigt sind.

§ 18 Bekanntgaberechte, Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der AG ist allein berechtigt, den Vertragsinhalt oder Teile davon bekannt zu geben. Werden hiervon Angaben berührt, die vom AN als vertraulich bezeichnet wurden, ist die Bekanntgabe vorher einvernehmlich zu regeln. Zulässig sind jedoch
 - der aus fachlicher Sicht zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Kontakt des AN zu Dritten;
 - Mitteilungen des AN in allgemeiner Form über Tatsache und Gegenstand des Vorhabens; dabei soll das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern als AG genannt werden.
- (2) Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Der AN hat über alle Angelegenheiten, die ihm bei der Durchführung des Vorhabens bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Der AN stellt sicher, dass sich alle an den Arbeiten beteiligten Mitarbeiter und Dritte zur Verschwiegenheit nach der Maßgabe von Abs. 1 bis 3 verpflichten.
- (5) Der AG bewahrt seinerseits Verschwiegenheit hinsichtlich der vom AN als vertraulich bezeichneten Unterlagen und Angelegenheiten.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist zu gewährleisten.
- (2) Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

- (3) Der AN stellt sicher, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.
- (4) Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten physikalisch gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt wurden, sind nach Beendigung der Arbeiten an den AG zurückzugeben.
- (5) Verstößt der AN gegen Datenschutzvorschriften, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (6) Der AN lässt eine Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Datenschutzbeauftragten des AG oder einen von diesem Bevollmächtigten jederzeit und ohne vorherige Anmeldung zu. Der AN gewährt zu diesem Zweck dem Datenschutzbeauftragten oder einem von diesem Bevollmächtigten Zutritt.

§ 20 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- (1) Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- (2) Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindung sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung eines Antrags mangels Masse hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

- (3) Der AN steht dafür ein, dass alle Rechte, die auf den AG übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind.
- (4) Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Güstrow.

§ 23 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

§ 24 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Güstrow, den

Ort, den

.....

Vorname, Name

Auftraggeber

.....

Vorname, Name

Auftragnehmer